

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius Fügen denen sämbtlichen Fürstlichen Collegiis, und so wohl zum civil- als militair Etat gehörige Officianten und Bedienten, Haupt- und Ambt-Leuten ... hiemit zu wissen ... was gestalt allen Unterthanen dieses Landes, und in specie der der Garnison der Stadt Schwerin und übrigen Milice ... ernstlich befohlen ... Holstein- und Schwartzburgsche Truppen, sich zu keiner Widersetzlichkeit gebrauchen zu lassen : Gegeben Bützow den 11. Januarii Anno 1735**

[S.l.], 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833533185>

Druck Freier  Zugang





**Im Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig/**

**Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und**

**Ragzburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und**

**Stargard Herr &c.**

**Als Kayserlicher COMMISSARIUS.**



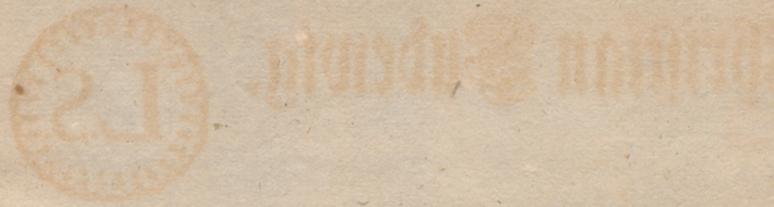
**S**üßen denen sämtlichen Fürstlichen Collegiis, und so wohl zum civil-als militair Etat gehörige Officianten und Bedienten, Haupt-und Ambt-Leuten, *Pensionarius* von *Domainen* und *Lammer-Güter*, imgleichen Bürgermeistern, Stadt-Boigten, Gerichten und Rächten, Ehren *Superintendenten*, *Præpositis*, *Pastoribus* und übrigen *Clerisey*-Verwandten, so dann gesambten Bürgerchaften, Zünften, Gilden, *Aembtern* und Einwohnern in denen Städten und Flecken, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen, Bauer- und Einliegerschaften in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden der Herzog- Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingefessenen, ohne Unterscheid, Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, hiemit zu wissen: Und ist aus denen in neulichkeit publicirten Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, Männiglich beband, was gestalt allen Unterthanen dieses Landes, und in specie der Garnison der Stadt Schwerin und übrigen *Milice* Unsers Bruders Herzog Carl Leopolds Ebdn. von Ihro Kayserlichen Majestät bey Leib- und Lebens-Straffe ernstlich befohlen, gegen die, auf Dero *expressen* Befehl, zum Schutz und Sicherheit des Landes Mecklenburg, übernommene *Holstein- und Schwartzburgsche Troupen*, sich zu keiner Widersetzlichkeit gebrauchen zu lassen.

Wann aber Unsers Bruders, Herzog Carl Leopolds Ebdn. in dem *Patent* vom 31. Decembr. *anni præteriti* im Fall bey Einrückung der *Schwartzburgschen Troupen* wider die Stadt Schwerin etwas unternommen werden solte, sämtliche Unterthanen zur schleunigen herbeueilung und *Defension*, unter den bewandten Umständen nach, unbegründeten Vorwand, daß sie nach der Natur, Vernunft und Gewissen, dazu verpflichtet, aufgefodert, und zu besorgen stehet, daß einige von den Einfältigen, zu ihrem gar zu spät bereuenden Schaden, zur Widersetzlichkeit hiedurch verleitet werden mögten; So haben Wir vor diensahm erachtet, sämtliche Unterthanen dieses Landes nochmahl ernstlich und wohlmeinent zu ermahnen, Ihro Kayserl. Majestät als ungezweiffelten Ober-Haupts und Ober-Richters des Heil. Römischen Reichs Allerhöchsten unter Dero eigenhändigen Unterschrift allhier verhandenen und darnach publicirten Verordnungen, in allen Stücken nach zu leben, denen übernommenen *Holstein- und Schwartzburgschen Troupen* in demjenigen, was ihnen Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen gemäß, von Uns, als Kayserlichem Commissario, aus zu richten befohlen wird, in keine Wege hinderlich zu seyn, sondern vielmehr, alles nach ihren Kräfften befördern zu helfen, und sich von diesen ihren Pflichten durch keine wiedrige Vorstellungen abwendig machen zu lassen, so lieb ihnen ist, die in denen Kayserlichen Patenten angedrohetete unausbleibliche harte Ahndung und Straffe zu entgehen.

Damit nun diese Unsere wohlgemeinte *Verordnung* zu jedermans *Notice* kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben möge; So haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck *publiciren*, und an gehörigen Öhrten *affigiren* lassen wollen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, wenn jemand, durch seine Widersetzlichkeit gegen die Allerhöchste Kayserliche Verordnung, etwas niedriges an Guth, Leib, Ehr und Leben begegnet, Er sich solches selbst bey zu messen habe, und Wir so wohl daran, als auch an etwaniger Bergießung unschuldigen Menschen-Bluts, kein Theil nehmen, sondern desfalls vor Gott und der ganzen Welt entschuldiget seyn wollen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Inseigel. Begeben Bützow den 11. Januarii Anno 1735.

Christian Ludewig.



Städtische Bibliothek Rostock

Verzeichnis der Bücher, welche in der  
Städtischen Bibliothek zu Rostock  
aufbewahrt sind.

Die Städtische Bibliothek

Die Städtische Bibliothek zu Rostock  
wurde im Jahr 1724 durch  
den Rat der Stadt gegründet.  
Zunächst wurde eine  
Sammlung von Büchern  
zusammengebracht, die  
aus dem Besitz der  
Stadtväter und aus  
Spenden bestand.  
Im Laufe der Zeit  
erweiterte sich die  
Bibliothek stetig.  
Besonders wertvoll  
sind die Sammlungen  
von juristischen  
Büchern, die aus  
dem Besitz der  
Rostocker Juristen  
stammen.



Die Bibliothek wurde  
im Jahr 1774 durch  
den Rat der Stadt  
weiter erweitert.  
Zunächst wurde eine  
Sammlung von Büchern  
zusammengebracht, die  
aus dem Besitz der  
Stadtväter und aus  
Spenden bestand.  
Im Laufe der Zeit  
erweiterte sich die  
Bibliothek stetig.  
Besonders wertvoll  
sind die Sammlungen  
von juristischen  
Büchern, die aus  
dem Besitz der  
Rostocker Juristen  
stammen.

MR-4060.(31)<sup>23</sup>

Städtische Bibliothek Rostock

**In Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und  
Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herr &c.**

**Als Kayserlicher COMMISSARIUS.**

**S**üßen denen sämptlichen Fürstlichen Collegiis, und so wohl zum civil-als militair Etat gehörige Officianten und Bedienten, Haupt- und Ambt-Leuten, Pensionariis von Domainen und Cammer-Güter, imgleichen Bürgermeistern, Stadt-Boigten, Gerichten und Räten, Ehren Superintendenten, Praepositis, Pastoribus und übrigen Clerifey-Verwandten, so dann gesambten Bürgerschaften, Zünften, Gilden, Nembtern und Einwohnern in denen Städten und Flecken, Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen, Bauer- und Einliegerschaften in denen Dörffern; und insgemein allen und jeden der Herzog-Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingefessenen, ohne Unterscheid, Standes, Würde, Wesens und Gewerbes, hiemit zu wissen: Und ist aus denen in neulichkeit publicirten Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, Männiglich bekand, was gestalt allen Unterthanen dieses Landes, und in specie der Garnison der Stadt Schwerin und übrigen Milice Unsers Bruders Herzog Carl Leopolds Ebdn. von Ihro Kayserlichen Majestät bey Leib- und Lebens-Straffe ernstlich befohlen, gegen die, auf Dero *expressen* Befehl, zum Schutz und Sicherheit des Landes Mecklenburg, übernommene Holstein- und Schwartzburgsche Troupen, sich zu keiner Widersetzlichkeit gebrauchen zu lassen.

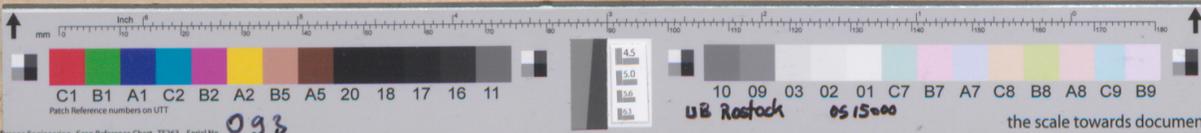
Wann aber Unsers Bruders, Herzog Carl Leopolds Ebdn. in dem Patent vom 31. Decembr. anni praeteriti im Fall bey Einrückung der Schwartzburgschen Troupen wider die Stadt Schwerin etwas unternommen werden solte, sämtliche Unterthanen zur schleunigen herbeyeilung und Defension, unter den bewandten Umständen nach, unbegründeten Vorwand, daß sie nach der Natur, Vernunft und Gewissen, dazu verpflichtet, aufgefordert, und zu besorgen stehet, daß einige von den Einfältigen, zu ihrem gar zu spät bereuenden Schaden, zur Widersetzlichkeit hiedurch verleitet werden mögten; So haben Wir vor diensahm erachtet, sämptliche Unterthanen dieses Landes nochmahl ernstlich und wohlmeinend zu ermahnen, Ihro Kayserl. Majestät als ungezweiffelten Ober-Haupts und Ober-Richters des Heil. Römischen Reichs Allerhöchsten unter Dero eigenhändigen Unterschrift allhier verhandenen und darnach publicirten Verordnungen, in allen Stücken nach zu leben, denen übernommenen Holstein- und Schwartzburgischen Troupen in demjenigen, was ihnen Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen gemäß, von Uns, als Kayserlichem Commissario, aus zu richten befohlen wird, in keine Wege hinderlich zu seyn, sondern vielmehr, alles nach ihren Kräfte befördern zu helfen, und sich von diesen ihren Pflichten durch keine wiedrige Vorstellungen abwendig machen zu lassen, so lieb ihnen ist, die in denen Kayserlichen Patenten angedrohte unausbleibliche harte Ab-

Damit nun diese Unse  
haben möge; So habe

Erklärung, daß, wenn jemand, durch seine Widersetzlichkeit gegen die an demselben verordnete Ordnung, das niedrige an Guth, Leib, Ehr und Leben begegnet, Er sich solches selbst bey zu messen habe, und Wir so wohl daran, als auch an etwaniger Vergießung unschuldigen Menschen-Bluts, kein Theil nehmen, sondern desfalls vor Gott und der ganzen Welt entschuldiget seyn wollen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Inseigel. Gegeben Bützow den 11. Januarii Anno 1735.

Christian Ludewig.



heit sich zu entschuldigen Ursache  
wollen, mit der ausdrücklichen